

Resümee8

Das Amt der Dokumentation und Untersuchung von Verbrechen des Kommunismus (ÚDV) verlegt das Heft 8, den ersten Teil des beabsichtigten thematischen Zyklus über die kommunistische tschechoslowakische Justiz, mit der Überschrift: „Die tschechoslowakische Justiz in den Jahren 1948–1953 in Dokumenten, I. Teil“.

Das Autorenkollektiv unter der Leitung des ÚDV-Mitarbeiters, Mag. Jaroslav Vorel und der Archivarin des Staatlichen Zentralarchivs (SÚA) in Prag, PhDr. Alena Šimánková, sammelte in der Veröffentlichung (mit Beitrag der Archivverwalter) Unterlagen, die das bewusste Unrecht sowie zielbewusste Gesetzesverletzungen durch die tschechoslowakische Justiz in dieser Zeitspanne dokumentieren. Im ersten Buch sind folgende Unterlagen enthalten:

Der Beitrag der Historiker Marta Fabšičová und Zdeněk Vališ: „Staatsanwaltschaft und Staatsgericht in Dokumenten“ beschreibt die Entstehung dieser Institutionen sowie ihre Wirkung, die Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft mit Aufgliederung in einzelne Abteilungen und erklärt kurz aber übersichtlich das Funktionsystem der sog. „Kabinetttjustiz“, das sich in den Jahren 1948–1953 entwickelte. Dieses System ermöglichte, dass (mit den Worten des Dokuments) sich „...grundlegender Einfluss auf die Entscheidungskompetenzen der Gerichte...einschließlich des strengen Billigungssystems und der Standpunkte zu Strafen“ in Händen der kommunistischen Justizminister konzentrierte. Zu dieser Zeit kam es auch zu grundlegender Einschränkung des Rechtes auf Verteidigung, die Staatsanwaltschaft nahm dem Gericht entgegen eine privilegierte Stellung ein, die Kontrolle der Justizbehörden bezüglich der Untersuchungen wurde aufgehoben. Obwohl die meisten verantwortlichen Justizmitarbeiter ihren Anteil an den Verbrechen am Ende der 40. und am Anfang der 50. Jahre später verneinten (und immer noch ablehnen), widerlegen die überlieferten Archivdokumente ihre Behauptungen mit absoluter Eindeutigkeit. Eines dieser Dokumente ist die hier publizierte „Aufnahme der Diskussion beim ersten Aktiv der Betriebsorganisation der KSC (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei), Sachbearbeiter des Staatsgerichtes und der Staatsanwaltschaft – Abteilung Brno“ vom 5. 12. 1950 (Dokument 1).

Der umfangreiche Bericht „Dokumentation der Entstehung und der Ursachen von Gesetzeswidrigkeiten in der Tätigkeit der tschechoslowakischen Staatsanwaltschaft“ (Dokument 2) ist ein Arbeitsergebnis der sog. Bayerkommission – d. h. der Dokumentationskommission für das Gebiet der Tschechischen Republik, die durch nachträgliche Weisung des Generalstaatsanwalts Nr. 41 vom 12. 2. 1969 dank den relativ günstigen Bedingungen während des sog. Prager Frühlings entstand. Das Dokument analysiert im Einzelnen die Herangensweise insbesondere der Staatsanwaltschaft zu den behandelten Straffällen, vermerkt die Einführung des Grundsatzes der sog. „Notoriété“ im tschechoslowakischen Gerichtswesen, äußert sich detailliert zu Verzerrungen der Prozessnormen, zur Aufhebung der Instanz von Untersuchungsrichtern sowie zum wesentlichen Anstieg der Befugnisse der Staatssicherheit (StB). Die ganze Staatsanwaltschaft veranstaltete regelmäßig einmal in vierzehn Tagen gemeinsame Arbeitskonferenzen mit dem Staatsgericht und einmal in zwei Monaten gemeinsame Arbeitskonferenzen direkt im Justizministerium. Der eingeführte rigide Zentralismus in der Agenda der Staatsanwaltschaft wurde durch strenge Berichts- und Bestätigungspflichten vollendet, die sich bis auf Ausnahmen fast auf alle meritorische

Entscheidungen und voraussichtliche Strafen bezogen. Die Staatsanwaltschaft war gebunden durch diese Pflichtstrenge bis zum 22. 2. 1950, als die Leitungsbefugnisse von der Generalstaatsanwaltschaft übernommen wurden; allerdings in großen Strafsachen (insbesondere im Falle von Todesstrafen) behielt sich das Justizministerium die Entscheidungen über den Vorgang auch weiterhin vor. Für die Justizbehörden war also das verbindlich, was sie von ihrem Ministerium bekamen.

Dokument 3 – „Vorschlag des Justizministeriums zu Ernennungen am Staatsgericht und an der Staatsanwaltschaft in Prag“ vom 9. 10. 1948 ist der Vorschlag von Ernennungen des Vorsitzenden des Staatsgerichtes, des Staatsanwaltes sowie seiner Mitarbeiter einschließlich einer kurzen Charakteristik ihrer bisherigen Tätigkeiten. Wie im Dokument angeführt, waren alle Vorgeschlagenen „...staatlich und national verlässlich und es gibt keinen Zweifeln über ihr positives Verhältnis zur volksdemokratischen Ordnung“.

Wie aus dem weiteren Dokument 4 hervorgeht, der „Niederschrift über die Beratung zur Tätigkeit des Staatsgerichtes und der Staatsanwaltschaft“ vom 7. 3. 1949, war der Gegenstand dieser Beratung „...die Bewertung von Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft und des Staatsgerichtes seit Inkrafttreten der Gesetze 231/1948 Slg. und 232/1948 Slg.“ (d. h. des Gesetzes zum Schutz der Volksdemokratischen Republik und des Gesetzes über das Staatsgericht). Der Grund zur Einberufung der Beratung war „...den genauen Standpunkt zum Verlauf der Fälle beim Staatsgericht und der Staatsanwaltschaft festzustellen mit Hinsicht auf den Stand der Agenda, die personelle, technische und organisatorische Ausstattung“.

„Die Niederschrift über die Gremiumsberatung der Staatsanwaltschaft“ vom 18. 3. 1950 – (Dokument 5) ist ein Nachweis vom Interesse der Funktionäre der Staatsanwaltschaft an engster Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit (StB). Nach Kundgebung des Staatsanwaltes Bohumír Ziegler: „...muss die Zusammenarbeit mit der StB noch intensiver als bisher gestaltet werden. Die Sachbearbeiter müssen danach beurteilt werden, wie sie die Sache in Zusammenarbeit mit der StB und den politischen Funktionären gelöst haben“.

Im Dokument 6 – der „Niederschrift über die Beratung in der Staatsanwaltschaft in Prag über die Aufnahme von Tätigkeiten der Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaft bei den Behörden für Staatssicherheit“, die am 22. 10. 1951 stattfand und vom Staatsanwalt Ziegler geleitet wurde, wurden organisatorische Angelegenheiten für die Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft behandelt, die für den unmittelbaren Kontakt mit den Behörden der Staatssicherheit bestimmt war und in Prag, Brno und Bratislava errichtet wurde.

Das Dokument 7 – ist das „Instruktionen zur Überführung der Staatsanwaltsagenda auf die Bezirksanwaltschaften“ vom 9. 10. 1952 und gibt Aufschluss darüber, auf welche Art und Weise nach dem Aufheben der Staatsanwaltschaft vorgegangen wird. Zum 1. 1. 1952 sollte die Kompetenz des Staatsanwaltes faktisch auf die Bezirksanwälte übertragen werden und die Agenda der Staatsanwaltschaft sollte von den Bezirksstaatsanwaltschaften erledigt werden, die zu diesem Zwecke engste Beziehungen mit den Organen der Staatssicherheit anzuknüpfen hatten. Die Bezirksanwaltschaften sollten die Generalanwaltschaft über ihre Tätigkeit unterrichten.

Das Dokument 8 beleuchtet mit den Worten des damaligen stellvertretenden Generalstaatsanwaltes Václav Aleš das System der Staatsanwaltstätigkeiten in der Zeit vor dem Prozess mit dem Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei Rudolf Slánský und „erläutert“ den folgenden Monsterprozess gegen die Gruppe „Slánský

and Co.“. Obwohl die Historiker solche Quellen sehr kritisch behandeln müssen, rundet auch dieses Dokument die Abbildung der damaligen Staatsanwaltschaft ab.

Die Passage über das Staatsgericht und die Staatsanwaltschaft in den Jahren 1949–1952 wird durch Berichte über deren Tätigkeit und grafische Darstellungen ergänzt, die die Aktivitäten dieser Institutionen dokumentieren (Dokumenten 9–12). Das Kommentar von Jaroslav Vorel erklärt die Stellung, Orientierung und Funktionieren den mehreren Rehabilitationskommissionen der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei. Es ging immer um von Kommunisten gegründete und geleitete, aus Kommunisten zusammengestellte und von ihnen kontrollierte Kommissionen, die sich fast ausschließlich mit dem Unrecht lediglich gegen Mitglieder der Kommunistischen Partei befassten. An das Kommentar knüpfen weitere zwei Dokumente an – Ergebnis der Arbeit dieser kommunistischen Kommissionen.

Es geht zuerst um den: „Tätigkeitsbericht der Justizorgane in der Zeit von politischen Prozessen“, das Ergebnis der Arbeit der sog. Rehabilitationskommission von Kolder im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (ÚV KSČ) vom April 1963 (Dokument 13). Obwohl die Beschlüsse dieser Kommission völlig tendenziös waren und deshalb der marxistischen Philosophie entsprachen, ist der Bericht an sich ein interessantes Dokument seiner Zeit.

Das gleiche kann über das zweite Dokument – den „Abschlussbericht“ der sog. Piller-Kommission – Ergebnis der Tätigkeit der Rehabilitationskommission des ÚV KSČ unter der Leitung des ehemaligen Sekretär des mittelböhmischen Bezirksausschusses der KPTsch, Jan Piller gesagt werden (Dokument 14). Das Dokument, dessen Unterzeichnung die meisten seiner Verfasser (einschließlich des Kommissionsvorsitzenden Piller) nach der Besetzung der Tschechoslowakei im August 1968 verneinten und das den heutigen Lesern, die in dem einer Standarddemokratie ähnlichen System lebten, als ein Relikt der kommunistischen Vergangenheit dieses Staates erscheinen kann, ist ein Beweis des Denkens der kommunistischen Funktionäre der damaligen Zeit. Da dieser Bericht ziemlich umfangreich ist, bringen wir in unserer Veröffentlichung nur den ersten Teil.

Die Arbeit von Jan Fiala – „Aufgabe der sowjetischen Berater in der tschechoslowakischen Sicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung von politischen Prozessen in den Jahren 1949–1954“ (Dokument 15) vom Dezember 1968, die ein weiteres durch die Mitglieder der sog. „Piller-Kommission“ ausgearbeitetes Dokument ist, befasst sich mit der Tätigkeit der sowjetischen Berater in der Tschechoslowakei nach 1945 sowie deren Aufgabe in der Leitung der tschechoslowakischen Sicherheit. Einen ziemlich großen Raum widmet der Verfasser auch der Vorbereitung und Untersuchung der Gruppe von Rudolf Slánský. Nach Meinung des Verfassers kamen die Berater in die Tschechoslowakei „...nicht aufgrund einer Notwendigkeit oder eines tatsächlichen Antrages der Staats- und Parteifunktionäre, sondern auf Initiative und Druck von außen. Dies geschah im Zusammenhang mit der Spaltung zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien, mit der Bemühung das Konzept eines spezifischen Weges zum Sozialismus zu zerstören und mit der Vorbereitung der nachfolgenden politischen Prozesse.“

Die Arbeit von Pavel Zářecký „Macht, Recht und Prozesse“ vom Dezember 1968 (Dokument 16) ist ein Versuch einer theoretischen Analyse des Systems, das zur Vorbereitung und Durchführung der politischen Prozesse in der kommunistischen Tschechoslowakei am Ende der 40. und in der ersten Hälfte der 50. Jahre führte. Es wird

beabsichtigt die Tätigkeiten des ganzen Mechanismus von der Verhaftung bis zum gerichtlichen Urteil zu ergreifen. Das Dokument ist durch die Stimmung in der Entstehungszeit sowie die enge marxistische Klassenbetrachtung des Verfassers charakterisiert, die in dieser Arbeit (und übrigens auch in den Arbeiten weiterer Mitglieder der Piller-Kommission) eindeutig in den Vordergrund tritt.

„Die Verantwortung des Politbüros des ÚV KSČ für die politischen Prozesse am Anfang der 50. Jahre“, die Arbeit der Verfasser Eva Dvořáková und Zdeněk Snítal (Dokument 17) beschreibt die Tätigkeiten dieses politischen Organs im Laufe seiner Wirkung in den Jahren 1951–1954. Sie beschreiben seine Zusammensetzung, Bedeutung und Verantwortung im Funktionssystem der Maschinerie zur Produktion von politischen Prozessen. Nach diesem Dokument billigte das Politbüro des ÚV KSČ während seines Bestehens 148 Todesurteile für politische Vergehen. Es bestimmte, ob die Gerichtsverfahren öffentlich oder nicht öffentlich sein sollen, ob sie im Rundfunk übertragen werden, ob das Ergebnis veröffentlicht wird und ähnliches. In manchen Fällen veränderte dieses Organ sogar die gerichtlichen Entscheidungen, behandelte auch die vorgelegten Gnadengesuche (die Verfasser führen einige konkrete Fälle an). In anderen Umständen beriet das Politbüro auch die Veranstaltung von Massenaktionen – zum Beispiel das Aussiedeln von Familien aus Babice im Juli 1951, die Einberufung von „unzuverlässigen Bürgern“ in den Armeedienst, im Oktober des gleichen Jahres die Aussiedlung von 800 Familien aus Brno und ähnliches. Die Eingriffe des Politbüros des ÚV KSČ in die Befugnisse der Justiz und der Polizei betrafen Abertausende Familien und Einzelpersonen der Tschechoslowakischen Republik.

Das Dokument 18 – „Verantwortung der Justiz“, dessen Verfasser sowie das Verfassungsdatum nicht angegeben sind, befasst sich mit der Verantwortung der tschechoslowakischen Justiz im Laufe der politischen Prozesse. Nach diesem Dokument trägt die Justiz eine noch größere Verantwortung für die Revision der Prozesse, die ebenfalls als „Kabinetjustiz“ verlief, obwohl die höchsten Funktionäre in der Justiz „...über die künstlichen Aufbau der Prozesse sowie über die Personen Bescheid wussten, die an den Gesetzwidrigkeiten beteiligt waren und haben trotzdem nichts unternommen, um dem Recht freie Bahn zu geben, obwohl das zu ihrer Hauptaufgabe gehört“.

In dem Bericht des „Ministeriums der Volksverteidigung über bisherige Aktivitäten in Fragen der Rehabilitation im Geltungsbereich der Armee“ (Dokument 19), der sich mit Sanktionen gegen ehemalige Berufssoldaten und Reserveoffiziere aus den Jahren 1949–1953 befasst und der am 26. 1. 1965 durch den damaligen Minister der Volksverteidigung, Armeegeneral Bohumír Lomský bei der Sitzung des Präsidiums des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei vorgelegt wurde, werden die Schritte analysiert, die zur Abhilfe dieser Situation unternommen wurden. Nach diesem Bericht wurden zwei Kommissionen gebildet: die erste befasste sich mit den Fällen von Generälen und Mitarbeitern des ehemaligen stellvertretenden Ministers für Volksverteidigung für Kaderfragen, Bedřich Reicin, die zweite behandelte alle weiteren Fälle. Angesichts deren großer Anzahl arbeiteten beide Kommissionen mit leitenden Funktionären der Bezirksmilitärverwaltungen und den KSČ-Organen zusammen. Nach Aussage dieses Dokumentes wurden „...im Rahmen aller Bezirksmilitärverwaltungen mehr als 4000 persönlicher Akte überprüft. Eingehend wurden dabei 432 Fälle und 89 Gesuche

untersucht...“. Trotzdem war das nur ein Bruchteil der Fälle von verfolgten Soldaten in der beschriebenen Zeitspanne.

Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei hat nach Ergreifung der Staatsmacht sehr schnell ein Machtmonopol in allen Bereichen des politischen und öffentlichen Lebens geschaffen, was sich natürlich auch im Bereich der Justiz äußerte. Das Justizministerium räumte sich das Recht ein zu bestimmen, welche Informationen in welchem Ausmaß den Massenmedien zur Verfügung gestellt werden können. Ein Beweis dessen ist das Dokument 20 – ein Rundschreiben vom 15. 2. 1949, mit dem sich der Justizminister das Recht einräumt Berichte über die beim Staatsgericht und der Staatsanwaltschaft behandelte Angelegenheiten der Presse zu übergeben.

Das Dokument 21 – „Innere Gliederung und Geschäftsordnung des Justizministeriums“ ist ein weiterer Beweis über die Unterordnung der Gerichtsbarkeit der Kommunistischen Partei. Alle politischen Weisungen wurden dem stellvertretenden Minister Klos gemeldet (der dem Justizminister für die politische Leitung des Fachressorts verantwortlich war und ihn über das Geschehen im Ministerium informierte) und die Hauptabteilungsleiter im Ministerium gaben Klos Kurzberichte über deren Erfüllung. Die „Sechs (-te Abteilung)“ war das Parteiorgan, an dessen Sitzungen der Minister regelmäßig teilnahm und das alle wichtigen Maßnahmen „...von allgemeiner oder konkreter Bedeutung, die politischen Charakter haben“ behandelte. Im praktischen Leben bedeutete dies soviel, dass die Justiz von der Kommunistischen Partei und deren Parteiorganen vollständig gesteuert wurde. Die Hauptpersonen im Ministerium waren neben dem Minister Alexej Čepička seine Stellvertreter Karel Klos, Alfréd Dressler und der für den Bereich der Propaganda verantwortliche Genosse Jindřich Neuls.

Das Dokument 22 – „Arbeitsorganisation und -methode in der Justiz“. Nach dem kommunistischen Umsturz in der Tschechoslowakei im Februar 1948 standen die Kommunisten vor der Frage, wie die Justiz ihren Zielstellungen unterordnet und wie sie zum willigen Instrument umgestaltet werden soll, das zur Vernichtung potentieller politischer Gegner eingesetzt werden könnte. Die Verwirklichung dieser Aufgabe bremste allerdings die niedrige Anzahl von entsprechenden Kadern. (Im Dokument wird angeführt, dass im Februar 1948 nur 6 % der Richter und Staatsanwälte aus der Arbeiterklasse stammten.) Diese Situation führte dazu, „...dass gleich nach dem Februar 1948 und aufgrund der Erfahrungen mit den polnischen Arbeiterschulen Vorbereitungen zur Gründung einer Sonderarbeiterschule für Staatsanwälte eingeleitet wurden... In diese Schule wurden Kandidaten aus den Reihen von Arbeitern und Kleinbauern aufgrund einer direkten Auswahl durch die Partei berufen.“ Alle wichtigen Sachen von wesentlichem Charakter wurden bei den alltäglichen Beratungen des Kollegiums in Anwesenheit des Ministers und seiner Stellvertreter behandelt. Gleich nach dem Februar 1948 wurden alle Mitarbeiter in einer Arbeits- und Politikevidenz erfasst. Diesem Zweck diente die sog. K-Evidenz, „...die die Kontakte zur Partei konzentrierte und vermittelte...“. Praktisch wurden diese Verzeichnisse für eine kompromisslose Selektion der Mitarbeiter in der Justiz ausgenutzt.

Das Dokument 23 – Nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 319/1948 Slg. über den Volkscharakter des Gerichtswesens, aufgrund dessen die Gerichtssenate mit Richtern aus dem Volk zusammengestellt wurden, lies sich der Justizminister Čepička wöchentlich eine Meldung über die praktische Anwendung des Gesetzes vorlegen. Trotz einiger „Mängel“ (zu niedriger

prozentueller Anteil der Volksrichter aus der Arbeiterklasse) wurde zum Beispiel als positiv eingestuft, dass die Richter aus dem Volk „...dank ihren Lebenserfahrungen und politischer Weitsicht zu richtigen Entscheidungen im Geiste der volksdemokratischen Ordnung beitragen...“, wie wir in den Berichten für den Justizminister über die praktische Anwendung des Gesetzes Nr. 319/1948 Slg. über den Volkscharakter des Gerichtswesens vom April 1949 lesen können. Im Kommentar bemerkt der ÚDV-Mitarbeiter, Dipl. Ing. Adolf Rázek: „Obwohl es nicht immer und nicht vollständig galt, haben sie Klassenhass anstelle von Recht angewandt.“

Das Dokument 24 – „Feststellung des sozialen Ursprungs von Beschuldigten“ vom 2. 6. 1949. Die Behörden, die den Gerichten Anzeigen oder Berichte zu Strafsachen gegen Beschuldigte vorlegen sollten, mussten nach Weisung des Justizministeriums den Ursprung des Beschuldigten überprüfen, d. h. seinen jetzigen und früheren Beruf und seine Berufsstellung, seine Vermögensverhältnisse, Anstellung und Vermögensverhältnisse seiner Eltern und weiteres. Es ist ein anderes Beispiel der Anwendung des Klassenprinzips der kommunistischen Gerichte am Ende der 40. und in der ersten Hälfte der 50. Jahre und im Grunde genommen ist es eine „Vorbestimmung“ der Strafhöhe für den Beschuldigten entsprechend seinem „Klassenursprung“.

Das Dokument 25 – „Bericht über die Strafverfolgung von Geistlichen in der Zeit vom 19. 6. bis 19. 10. 1949“ vom 2. 6. 1949. Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei plante (im Widerspruch zu den öffentlich kundgegebenen Reden ihrer Funktionäre) eine allmähliche Zerstörung der Kirchen. Das breitere Präsidium der Partei billigte am 25. 4. 1949 das Programm der allmählichen Vernichtung der Kirchen (Verhinderung des Einflusses der Bischöfe auf die Kirchenleitung durch Gründung der sog. „Nationalkirche“ und einer systemtreuen Laienorganisation mit der Bezeichnung Katholische Aktion). Die katholische Kirche reagierte am 15. 6. 1949 mit einem Hirtenbrief und der Exkommunikation der kommunistischen Katholischen Aktion und der KSČ-Mitglieder. Die Kommunisten internierten nach einer inszenierten Provokation den Erzbischof Beran in seiner Residenz. Die strafrechtlichen Verfolgungen von Einzelpersonen gingen bis Herbst 1949 weiter, es wurden auch große Prozesse und Aktionen gegen die Kirchen vorbereitet. Nach dem genannten Bericht wurden in der Zeit vom 19. 6. 1948 bis zum 19. 10. 1949 in Böhmen und Mähren 261 Strafanzeigen gegen Geistliche erhoben und 79 Urteile gesprochen, in Untersuchungshaft waren 57 Geistliche, im Gefängnis waren 17 Geistliche. In der Slowakei wurden Strafanzeigen gegen 91 Geistliche gestellt, es wurden 23 Verurteilungs- und 17 Befreiungsurteile gesprochen. In Untersuchungshaft waren 10 Geistliche und einer war im Gefängnis.

Das Dokument 26 – Am 22. 10. 1951 hat das Justizministerium einen „Erlass über die Arbeitseingliederung von Personen, die aus dem Freiheitsentzug und Zwangsarbeitslagern freigelassen wurden“. Die freigelassenen Häftlinge wurden je nach ihrem Verhalten im Gefängnis und in den Zwangsarbeitslagern (TNP) auf Vorschlag des zuständigen Staatsanwalts in vier verschiedene Gruppen eingegliedert – in die erste Gruppe kamen die offensichtlichen Systemgegner und in die vierte Gruppe die, deren Verhalten nicht antagonistisch war. Diese Eingliederung war nicht von Dauer, die ehemaligen Häftlinge wurden nach der Freilassung individuell langfristig beobachtet und eventuell in höhere oder niedrigere Arbeitsgruppen eingestuft.